

Sozialpsychologie des Gerichtsverfahrens und der Entscheidungsfindung im Begutachtungsprozeß

Mechthild John, Jochen Haisch

Einleitung

Das Sachverständigengutachten ist eines von vielen unterschiedlichen Beweismitteln. Es wird in der Beweisführung dann herangezogen, wenn zu bestimmten Sachverhalten aus anderen zur Verfügung stehenden Beweismitteln kein ausreichender Erkenntnisgewinn gezogen werden kann und wenn diese Sachverhalte ein fachspezifisches Wissen erfordern, welches außerhalb juristischer Kompetenz liegt (vgl. Wegener 1981).

Wir werden uns im vorliegenden Beitrag der Frage widmen, wie effektiv die Hilfestellung eines psychologischen Sachverständigen grundsätzlich während des Verfahrens und im Rahmen der richterlichen Entscheidungsfindung sein kann bzw. welchen Stellenwert sie insgesamt hat. Dabei werden wir auch solche Faktoren behandeln, die im Laufe des Verfahrens die interdisziplinäre Kooperation von Richter und Sachverständigem beeinflussen können, wobei wir uns auf empirische und theoretische Erkenntnisse der Sozialpsychologie stützen. Zu diesem Zweck wollen wir zunächst herausarbeiten, an welchen Stellen des verfahrenstechnischen Ablaufs psychologische Einflüsse wirksam werden; anschließend wird der gegenwärtige Stand der empirischen Forschung beschrieben.

Das richterliche Entscheidungssystem

Das in Großteilen Kontinentaleuropas etablierte Strafgerichtsverfahren ist das sog. inquisitorische Verfahren. Hierbei geht dem eigentlichen Strafverfahren ein Ermittlungsverfahren voraus, das von Polizei und Staatsanwaltschaft vorbereitet wird. Bevor das Hauptverfahren eröffnet wird, prüft der zuständige Richter die bisherigen Ermittlungsergebnisse auf ihre Stichhaltigkeit (vgl. Kühne 1988).

Psychologische Theorien über richterliche Entscheidungsfindung

Offenbar ist der erste Eindruck, den ein Richter von einem Fall bzw. einem Angeklagten hat, ganz entscheidend und prägend für den weiteren Verhandlungsverlauf (vgl. Lautmann 1972). Es wurde wiederholt festgestellt, daß aufgrund von Vorinformationen und dem daraus gebildeten Eindruck in der nachfolgenden Verhandlung Informationen während der Beweisaufnahme selektiv ausgewählt bzw. unterschiedlich gewichtet werden, je nachdem, ob sie den ersten Eindruck stützen oder nicht. Hagan (1975) stellte fest, daß dieser Effekt nicht nur durch

einen selbstgebildeten ersten Eindruck zustande kommt, sondern daß Richter häufig während des Aktenstudiums Beurteilungen des Beschuldigten durch die vorab ermittelnden Instanzen (Polizei, Bewährungshilfe) übernehmen (vgl. auch Brusten u. Malinowski 1983).

In ihrer sog. Kontrolltheorie unterscheiden Thibaut u. Walker (1978) verschiedene Ziele, die in Gerichtsverfahren erreicht werden können, zum einen die „Wirklichkeitsrekonstruktion“, zum anderen die „Gerechtigkeitsverwirklichung“. Welches dieser Ziele erreicht wird, ist abhängig von der Aufteilung der Kontrolle unter den Beteiligten. „Kontrolle“ hat dabei 2 Aspekte: 1) das Ausmaß, in dem ein Verfahrensbeteiligter das Ergebnis eines Verfahrens bestimmen kann (Entscheidungskontrolle), 2) das Ausmaß, in dem ein Beteiligter die relevanten Informationen sammelt und bewertet (Prozeßkontrolle). Für das adversarische Verfahren gilt nun, daß die Entscheidungskontrolle beim Richter und die Prozeßkontrolle bei den Parteien liegt, die Kontrolle im Verfahren also so aufgeteilt ist, daß die Parteien im Interessenkonflikt optimal ihre Position vertreten können und deshalb das Verfahren als gerecht betrachten. Für das inquisitorische Verfahren gilt, daß der Richter sowohl Entscheidungskontrolle als auch Prozeßkontrolle besitzt, er somit sowohl den Ablauf des Verfahrens als auch die Beweisaufnahme und die daraus resultierenden Verfahrensergebnisse steuert. Thibaut u. Walker (1978) nehmen an, daß Strafverfahren üblicherweise von Interessenkonflikten dominiert werden und daher das geeignete Verfahrensziel nur die Gerechtigkeitsverwirklichung sein kann.

Die Theorie der kognitiven Dissonanz

Eine urteilsverzerrende Tendenz durch Vorinformationen kann v. a. mit der Theorie kognitiver Dissonanz (vgl. Festinger 1957; Irle 1975; Frey 1986) erklärt werden. Demzufolge erzeugen Informationen, die nicht mit einer subjektiven Hypothese bzw. dem ersten Eindruck übereinstimmen, einen Spannungszustand. Dieser Spannungszustand wird reduziert, indem die „dissonanten“ Informationen entweder gar nicht aufgenommen oder aber abgewertet werden.

Es scheint allerdings keine Lösung zu sein, das vorherige Aktenstudium des Richters abzuschaffen und damit die Bildung des ersten Eindrucks zu verhindern, da an die Stelle der Vorinformation durch das Aktenstudium andere Informationsquellen, z. B. die Argumente der zuerst vortragenden Partei oder die Wahrnehmung situationsspezifischer Bedingungen (z. B. der Eindruck während der Aussage; Bürkle 1984) treten können. Unabhängig vom praktizierten Verfahrensgrundsatz scheint also die urteilsverzerrende Tendenz aufgrund von Urteilsperseveranz (Beibehalten einer einmal gefaßten Meinung) bestehen zu bleiben (Schüemann u. Bandilla 1989).

Der hier berichteten Orientierung am „Fehler“ im Entscheidungsprozeß widerspricht interessanterweise eine Übersichtsarbeit von Frey (1986) teilweise. Der Autor kommt zu dem Schluß, daß systematische Fehler an eine Reihe persönlicher, situativer und normgebender Voraussetzungen gebunden seien. Frey (1986, S. 73) nennt verschiedene Bedingungen, unter denen sog. Selbstbestätigungsfehler (z. B. Perseveranz, Inertiaeffekt etc.) nicht auftreten: 1) Wenn Personen in der Lage sind, gegen widersprechende Informationen zu argumentieren, 2) wenn widersprechende Informationen langfristig nützlich sind, 3) wenn Personen unterstützende Informationen genau kennen und 4) wenn eine Gerechtigkeitsnorm besteht. Gerade Richter, aber auch Sachverständige sind im (Straf)verfahren in der Lage, gegen widersprechende Evidenz zu argumentieren. Gerade ihnen ist der langfristige Nutzen widersprechender Evidenz aufgrund der möglichen Aufhe-

bung ihrer Entscheidungen bewußt. Sie kennen die unterstützenden Informationen (aus den Akten) genau und gerade sie unterliegen bei ihren Entscheidungen normativen Regelungen wie der Gerechtigkeitsnorm.

Dennoch lassen sich zumindest bei Richterentscheidungen Fehler in der Informationsverarbeitung konsistent nachweisen (vgl. Lautmann 1972; Haisch 1973). Möglicherweise spielen gerade bei solchen Entscheidungen die von Haisch (1973) als für die Fehlerentstehung zentral bezeichneten Variablen „Zeitdruck“ und „Entscheidungszwang“ eine wichtige Rolle.

Einstellung und Verhalten

Die soziale Distanz zum (potentiellen) Straftäter wird als um so größer beschrieben, je schwerer das zur Last gelegte Delikt eingeschätzt wird (Abele u. Giesche 1981; Abele u. Nowack 1978). Die Schwereinschätzung ihrerseits ist abhängig von der potentiellen eigenen Nähe zum Delikt (Arold 1977). Das als angemessen eingeschätzte Strafmaß schließlich variiert mit dem sozialen Status des Täters (Opp u. Peuckert 1971; Peters 1973). Nach Fishbein u. Ajzen (1975) ist die affektive Komponente der Einstellung, d. h. die positive oder negative Bewertung des Einstellungsgegenstandes, ausschlaggebend für das in dem Einstellungszusammenhang nachfolgend gezeigte Verhalten. Tatsächlich wurde gefunden, daß Täter, die in geregelten Verhältnissen leben und denen eine positive Sozialprognose gestellt wurde, eher zu Geldstrafen verurteilt wurden, während Täter, die in ungeregelten Verhältnissen leben, eher zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden (Peters 1973).

Theorie der sozialen Vergleichsprozesse

Die richterliche Vermittlung zwischen Gesetz und konkretem Fall erfolgt u. a. über den Einsatz persönlicher Meinungen, Werte und Normen. Nach Festinger (1954) ist das Individuum bestrebt, die Gültigkeit seiner Meinungen, Werte und Normen zu überprüfen. Wenn kein objektives Kriterium zur Verfügung steht, ist die einzige Möglichkeit, zumindest eine subjektive Validierung vorzunehmen, die, andere Personen zu finden, die der eigenen Person in relevanten Charakteristiken (z. B. Status, Beruf, Alter) ähnlich sind. Je größer die Übereinstimmung der eigenen Meinung mit der „ähnlicher“ Personen ist, desto mehr ist man von ihrer Richtigkeit überzeugt, desto größer ist die soziale Distanz gegenüber „unähnlichen“ Personen und desto eher ist man geneigt, Abweichungen von den eigenen Meinungen, Werten und Normen abzuwerten und den Abweichenden auszugrenzen. Bedenkt man, daß der überwiegende Teil der Richter aus Mittelstandsfamilien kommt (Dahrendorf 1964), wohingegen ca. 95% aller Verdächtigen und Angeklagten aus der Unterschicht stammen (Lautmann u. Peters 1973), so können letztere von den Richtern nur als „unähnlich“ identifiziert und von der Meinungsvalidierung ausgeschlossen werden.

Attributionstheorien

Ein die Ursachenzuschreibung erklärender theoretischer Ansatz ist die Attributionstheorie (Kelley 1973). Dieser Ansatz geht davon aus, daß die Ursachen für

ein Ereignis bzw. Verhalten aufgrund bestimmter Informationen geschlußfolgert werden. Kelley unterscheidet 3 Arten von Informationen, die zur Attribution herangezogen werden: a) Informationen, ob eine Person zu verschiedenen Zeitpunkten das gleiche Verhalten zeigt (Konsistenz), b) ob andere Personen das gleiche Verhalten ebenfalls zeigen (Konsensus) und c) ob eine Person ein (bestimmtes) Verhalten nur zu bestimmten Anlässen zeigt (Distinktheit). Die Zuschreibung einer Ursache erfolgt aufgrund der Informationen gemäß dem „Kovariationsprinzip“, d. h. eine Ursache wird dann als verantwortlich angesehen, wenn sie gemeinsam mit dem Verhalten auftritt und gemeinsam mit dem Verhalten fehlt. Mögliche Ursachen können entweder in der Person selbst liegen oder in der Umwelt (Raum-Zeit-Bedingungen, äußere Anreize, andere Personen), sie können stabil oder variabel sein.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung delinquenter Handlungen ist es notwendig, aufzuklären, ob eine Handlung absichtlich begangen worden ist oder nicht. Heider (1958) schlägt vor, zur Attribution auf eine zugrundeliegende Intention zum einen Informationen darüber heranzuziehen, ob einer Person verschiedene Wege zur Erreichung ihres Zieles zur Verfügung standen und sie einen bestimmten Weg gewählt hat, zum anderen darüber, ob sie die Fähigkeit besessen hätte, auch andere Wege zu wählen. Nach Maselli u. Altrocchi (1969) liegen Absichtsattributions dementsprechend dann nahe, wenn eine Motivation zu abweichendem Handeln bekannt ist und wenn dem Beschuldigten Art und Folgen seiner Handlung bewußt waren. Absicht kann um so eher unterstellt werden, je mehr Zwischenschritte sowohl in der Planung als auch in der Ausführung Voraussetzung dafür waren, daß die delinquente Handlung zustande kam (vgl. Hart u. Honoré 1959).

Insbesondere Lloyd-Bostock (1983) diskutiert die differenziertere Betrachtungsweise von Ursachen- und Schuldattributions seit Kelley: Während Kelley Schuldattributions noch als geeignetes Maß für Ursachenzuschreibungen anzusehen scheint, plädiert Lloyd-Bostock für eine zusätzliche Betrachtung von Attributionen innerhalb sozialer Akte, etwa als Erklärung von Ereignissen gegenüber anderen Personen. Was also ein Richter beispielsweise in seiner Urteilsbegründung schreibt, kann demnach nicht im Rahmen der Schuldzuschreibung als kognitivem Vorgang, sondern nur im Rahmen der Ursachen- und Schuldzuschreibung als sozialem Akt verstanden werden (vgl. Oswald 1989). Beide allerdings werden von Lloyd-Bostock (1983) als untereinander verwoben angesehen, so daß der spezifische Ablauf der verschiedenen Arten der Schuldzuschreibung von besonderem Interesse ist.

Wie Bestrafungsziele des Richters die Schuldzuschreibung als sozialem Akt und die Strafzumessung beeinflussen, zeigt beispielsweise Haisch (1981). In dieser Untersuchung wird vorhergesagt und bestätigt, daß die „kognitive“ Schuldzuschreibung von der „Normgeleitetheit“ oder „Normabweichung“ eines Tatmotivs abhängt und daß diese kognitive Schuldzuschreibung die Schuldzuschreibung als sozialem Akt, also das Bestrafungsziel und das Strafmaß, bestimmt.

Im günstigsten Fall liegen die für eine Ursachen- und Schuldzuschreibung notwendigen Informationen durch Akten, Protokolle oder Zeugenaussagen vor. Ist dies nicht der Fall, so können andere Informationsquellen herangezogen werden. Die so gewonnenen Informationen werden allerdings häufig nicht adäquat ausgewertet. So stellten Bierhoff et al. (1989) fest, daß Ansehen und Attraktivität des Beschuldigten einen Einfluß darauf haben, ob die Person selbst oder aber äußere Umstände für die Handlung verantwortlich gemacht werden. Insgesamt hat die Attribution einer (delinquenten) Verhaltensweise auf internale oder externale, stabile oder varia-

ble Ursachen einen erheblichen Einfluß auf die Schwereeinschätzung des Deliktes, die Einschätzung des Rückfallrisikos und die Strafzumessung (vgl. Caroll u. Payne 1977; Haisch 1973; Bierhoff et al. 1989).

Das Entscheidungssystem des Sachverständigen

Ähnlich wie dem Richter stehen auch dem psychologischen Sachverständigen zu Beginn seiner Tätigkeit relevante Informationen zur Verfügung, er hat Kenntnis vom Tathergang, von eventuellen (einschlägigen) Vorstrafen des Beschuldigten, Zeugenaussagen und Beurteilungen durch andere Instanzen. Wie sich dieses Wissen auf die Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung auswirkt, ist für Sachverständige wenig untersucht (vgl. Wegener et al. 1988). Die Anwendung der im vorangegangenen Kapitel vorgestellten Theorien auf die gutachterliche Entscheidung ist daher noch wenig empirisch untermauert (Haisch 1983).

Psychologische Theorien zur Entscheidungsfindung des Sachverständigen

Zum Zeitpunkt des Aktenstudiums ist dem Sachverständigen die Fragestellung seines Gutachtens bekannt, die er in (psychologische) Hypothesen umsetzt, welche er im Verlauf seiner Ermittlungen zu prüfen hat (vgl. Kaminski 1970). Aufgrund des Aktenstudiums bildet sich der Sachverständige einen ersten Eindruck von der von ihm zu begutachtenden Person, den er im Verlaufe seiner weiteren Untersuchungen „bestätigt“ oder „falsifiziert“.

Die Theorie der kognitiven Dissonanz

Im Falle eines hypothesengeleiteten wissenschaftlichen Vorgehens, wie es im Rahmen der Sachverständigentätigkeit vorausgesetzt wird, ist die Gefahr gegeben, daß hypothesenkonforme Informationen subjektiv bevorzugt aufgenommen und verarbeitet werden, um Spannungszustände im kognitiven System zu vermeiden.

Auch im Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten ist es vermutlich keine Lösung des Problems, das vorherige Aktenstudium zu unterbinden, da dem Sachverständigen das Aktenstudium (neben der Befragung des Probanden) als einzige Informationsquelle z. B. bezüglich zeitlich konsistenten Verhaltens des Beschuldigten dient. Diese Informationen wiederum enthalten Hinweise darauf, auf welche Aspekte bei einer Befragung abgezielt werden soll bzw. in welche Richtung psychologische Untersuchungen zielen sollten.

Eine Reihe von Autoren hat sich bemüht, diesen Selektionsprozessen mit Hilfe eines Leitfadens zur Erstellung von Gutachten entgegenzuwirken, indem sie u. a. spezifizieren, zu welchen Teilfragen des Gutachtens mittels welcher Informationsquellen Aussagen getroffen werden sollten (vgl. Boerner 1982; Kipnowski 1981). So wurden z. B. zur Erfassung der Glaubwürdigkeit von Aussagen spezielle Kriterienkataloge entwickelt (vgl. Undeutsch 1967; Arntzen 1970).

Einstellung und Verhalten

Ein Faktor, der im Rahmen von Einstellungen die Gutachtenerstellung nachhaltig beeinflussen kann, ist die Einstellung des Sachverständigen gegenüber

dem Täter. Im Anschluß an Jones u. Aronson (1973) kann beispielsweise vermutet werden, daß einem als „respektabel“ angesehenen Angeklagten der größere Normverstoß unterstellt wird als dem weniger „respektablen“. Karraß u. Asam (1976) konnten zeigen, daß professionelle Diagnostiker bei der abschließenden Beurteilung der von ihnen gewonnenen Informationen nicht den normativen Regeln (des Urteilens unter Unsicherheit) folgen, sondern nach dem sog. Repräsentativitätsprinzip vorgehen. Das heißt, obwohl sie wissen, daß bestimmte Informationen und Beobachtungen nur geringfügige Validität z. B. bezüglich einer Beurteilung des psychischen Zustandes einer Person besitzen, legen sie eben diese ihrer abschließenden Beurteilung zugrunde, da ihnen der Zusammenhang als besonders typisch und repräsentativ erscheint. Unterstützt werden kann die Anwendung des „Repräsentativitätsprinzips“ u. a. durch das Vorhandensein „impliziter Persönlichkeitstheorien“. Implizite Persönlichkeitstheorien begründen den subjektiven Inferenzprozeß von einer wahrgenommenen Eigenschaft auf das Vorhandensein einer anderen (nicht beobachteten) Eigenschaft. Implizite Persönlichkeitstheorien können sich beim Sachverständigen z. B. aufgrund fachspezifischer Erfahrungstatsachen, der „Schule“, der er angehört, oder aufgrund seiner Berufserfahrung bilden (vgl. Warr u. Knapper 1968; Grabitz u. Haisch 1982).

Die Theorie sozialer Vergleichsprozesse

Insbesondere bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit und bei Prognosen über das zukünftige Verhalten des Beschuldigten ist der Sachverständige neben objektiven Befunden aus psychologischen Tests angewiesen auf persönliche Wahrnehmungen und Einschätzungen. Um zu beurteilen, inwieweit das Verhalten einer Person normabweichend bzw. gestört ist, benötigt er eine Bezugsgröße, anhand welcher er die Abweichung feststellt. Dazu kann der Sachverständige die Person des Beschuldigten mit sich selbst vergleichen. Ergibt ein Vergleich der eigenen Meinungen, Werte und Normen mit denen des Beschuldigten „Unähnlichkeit“, so kann die Beurteilung des Beschuldigten negativer und die Prognose bezüglich zukünftigen Verhaltens ungünstiger ausfallen, als wenn der Vergleich „Ähnlichkeit“ ergibt.

Attributionstheorien

Für den Sachverständigen spielt die Schlußfolgerung auf Motive des Angeklagten eine zentrale Rolle. Diese Attribution enthält letztendlich die meisten Hinweise bezüglich Einsichtsfähigkeit oder Rückfallrisiko (Carroll u. Payne 1977). Auf eine zugrundeliegende Intention wird dann geschlossen, wenn einer Person zur Erreichung ihres Ziels verschiedene Wege bzw. Mittel zur Verfügung stehen und sie sich frei für ein bestimmtes Vorgehen entschieden hat („Äquifinalität“; Heider 1958), obwohl sie die Möglichkeit und Fähigkeit besitzt, auch andere Wege zu wählen und auszuführen („lokale Kausalität“; Heider 1958).

Erhält der Sachverständige über Akten oder Erzählungen des Beschuldigten die Information, daß bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten bereits früher und auch unter anderen Umständen aufgetreten sind, so kann er schlußfolgern, daß dessen Verhalten relativ stabil und situationsunabhängig ist. Weiß er

darüber hinaus, daß diese Verhaltensweise bei anderen Personen wenig verbreitet ist, liegt es nahe, die Ursache in der Person selbst und nicht in den Umständen zu vermuten.

Nach Kelley (1972) haben Personen für den Fall, daß sie nicht alle notwendigen Informationen einholen können, sog. kausale Schemata zur Verfügung, anhand derer sie trotz fehlender Informationen Schlußfolgerungen ziehen können. Kausale Schemata basieren auf durch Erfahrung erworbenen Vorstellungen über das Zusammenwirken von mehreren Ursachenfaktoren bezüglich bestimmter Effekte. Kelley unterscheidet hierbei zwischen „multipel hinreichendem Schema“ und „multipel notwendigem Schema“. Verwendet der Sachverständige bei seiner Ermittlung das multipel hinreichende Schema, so wird ihm eine gefundene Ursache ausreichen, während er bei der Anwendung des multipel notwendigen Schemas nach weiteren Ursachen für das Ereignis sucht. Bezüglich der Prognose zukünftigen Verhaltens reicht bei Anwendung des multipel hinreichenden Schemas das Vorhandensein einer potentiellen Ursache aus, um das Ereignis wieder zu erwarten, während bei Anwendung des multipel notwendigen Schemas nur ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren das Ereignis wieder erwarten lassen würde.

Die Kooperation von Richter und Sachverständigem

Auch in der Zusammenarbeit zwischen Richter und psychologischem Sachverständigen können sich, ähnlich wie in der Betrachtung der einzelnen Entscheidungssysteme, systematische Fehler bei der Informationsverarbeitung ergeben. Hartmann (1970) gibt eine Auflistung möglicher Fehlerquellen aufgrund von Selektionen während des gesamten Begutachtungsprozesses. Als Lösung schlägt Kühne (1988) eine rechtzeitige Absprache und Präzisierung der Fragestellung zwischen Auftraggeber und Sachverständigem vor.

Psychologische Theorien zur Kooperation zwischen Richter und Sachverständigem

Bei der Frage nach der Kooperation von Richter und Sachverständigem rückt der sozialpsychologische Aspekt der Sprache deutlich in den Vordergrund. Insbesondere wenn andere deutliche Hinweise für eine Differenzierung interpersonaler Urteile fehlen, ist die Sprache bedeutsam (Giles et al. 1979) und kann Hinweise auf die Person des Sprechers geben. Entsprechende Schlußfolgerungen des Empfängers bestimmen die Interaktion entscheidend.

In der Arbeitsgruppe um O'Barr (z.B. Erickson et al. 1978) sind diese Zusammenhänge im adversarischen Kontext untersucht worden. Beispielsweise wird ein Sprecher (Zeuge) dann als glaubwürdig eingestuft, wenn er ohne Zögern und ohne Füllwörter spricht. Spricht ein Zeuge dagegen im ausführlichen Erzählstil, dann wird der Befrager (Richter, Anwalt) als wenig autoritär und Kontrolle ausübend erlebt. Dem Befrager wird darüber hinaus Sympathie zum Sprecher unterstellt, wenn er diesem z. B. den ausführlichen Erzählstil (gegenüber einem knappen Bericht) erlaubt oder wenn z. B. ein männlicher Befrager mit einer weiblichen Sprecherin interagiert.

Analysiert man diese Zusammenhänge im Austausch von Richter und Sachverständigem, dann sind die normativen Zwänge hinsichtlich des Sprachstils bei Richter und Sachverständigern verschieden und die Schlußfolgerungen dementsprechend unterschiedlich. Die verschiedenen möglichen sprachlichen Abweichungen von den normativen Zwängen sollten demnach auch zu unterschiedli-

chen Kontroll-, Glaubwürdigkeits-, Kompetenz- und Sympathiezuschreibungen der Kommunikationspartner untereinander führen (vgl. Hewstone 1983).

Kanouse (1972) widmete sich der Nachvollziehbarkeit der von einem Sprecher gezogenen Schlußfolgerungen. Er fand, daß Schlußfolgerungen auf der Grundlage von Aussagen über beobachtete Vorgänge leichter und schneller vom Empfänger nachvollzogen werden können als solche auf der Grundlage von Aussagen über subjektive Vorgänge, wie etwa Emotionen.

Die Theorie der kognitiven Dissonanz

Der Richter als Auftraggeber formuliert die Fragestellung aufgrund eines von ihm gebildeten Eindrucks über die zu begutachtende Person, d. h. er hat mehr oder weniger konkrete Hypothesen zum Sachverhalt, die er zu bestätigen sucht (s. oben). Entspricht nun das Gutachten nicht den Hypothesen bzw. enthält es Informationen, die dissonant zu einem vorab gebildeten Eindruck sind, so können Informationen unbewertet werden.

Dies geschieht, indem z. B. diejenigen Informationen, die konsonant zu den eigenen Hypothesen sind, mehr gewichtet werden, und diejenigen Informationen, die dissonant zu den eigenen Hypothesen sind, abgewertet werden. Widerspricht das Gutachten gänzlich dem eigenen Eindruck, kann der Richter die entstehende Dissonanz reduzieren, indem er die Kompetenz des Sachverständigen abwertet und damit die Aussage des Gutachtens in Frage stellt und im Zweifelsfall ein weiteres Gutachten in Auftrag gibt.

Einstellung und Verhalten

Die Kooperation zwischen Richter und psychologischem Sachverständigen ist häufig geprägt von einer großen sozialen Distanz zueinander. Dies läßt sich darauf zurückführen, daß der psychologische Sachverständige einerseits Stellung nimmt zu klinischen Sachverhalten, andererseits aber kein Mediziner (wie der psychiatrische Sachverständige) ist. Diese Einstellung gegenüber dem psychologischen Sachverständigen kann ein Verhalten bedingen, das eindeutig durch die affektive Komponente der Einstellung geprägt ist. Ein Richter mißtraut beispielsweise der Kompetenz des psychologischen Sachverständigen und begrenzt damit den Wert der Aussage des Gutachtens. Der psychologische Sachverständige seinerseits wird die Kompetenz des Richters etwa dann in psychologischen Fragen bestreiten, wenn Alltagserfahrungen mit psychologischem Fachwissen gleichgestellt werden. Bei der Zusammenarbeit von Richter und psychologischem Sachverständigen kann so der eigentliche Sachverhalt in den Hintergrund treten. Kühne (1988) schlußfolgert daraus, daß eine psychologische Weiterbildung von Richtern die einzige Möglichkeit sei, um eine fachkompetente Auseinandersetzung zwischen Richter und psychologischem Sachverständigen zu ermöglichen.

Die Theorie sozialer Vergleichsprozesse

Vergleicht sich ein Richter mit einem psychologischen Sachverständigen, so kann er diesen unähnlich zur eigenen Person einschätzen aufgrund des unterschiedli-

chen Status, unterschiedlich ausgerichteter Ausbildung oder unterschiedlicher Meinungen. Ist der Richter vom Zutreffen seiner Meinungen, Werthaltungen und Normorientierungen überzeugt, und weicht der Sachverständige davon ab, so wird der Richter den Sachverständigen als Vergleichsperson evtl. ausgrenzen. Dies wird um so eher geschehen, je unähnlicher der Sachverständige vom Richter eingeschätzt wird. Dagegen könnte die Betonung der Gemeinsamkeiten von Richter und Sachverständigem (akademische Ausbildung, Sprachniveau, etc.) eingesetzt werden, um Richtern die Sachverständigen als Bezugsgruppe für die Validierung eigener Meinungen, Werte und Normen akzeptabel erscheinen zu lassen.

Attributionstheorien

Um sich darüber klar zu werden, welchen Stellenwert die Aussagen eines vorliegenden Gutachtens haben sollen, wird der Richter sich bemühen, herauszufinden, vor welchem Hintergrund das Gutachten zustande gekommen ist. Zu diesem Zweck kann er im Rahmen einer Ursachenzuschreibung das sog. Kovariationsprinzip (Kelley 1973) anwenden. Folgt er dem Kovariationsprinzip, so wird er Informationen darüber einholen, welcher Art frühere Gutachten des Sachverständigen waren bzw. welcher Art eventuelle frühere Beurteilungen des Beschuldigten waren (Konsistenz). Darüber hinaus kann er in Erfahrung bringen, wie andere Sachkundige den gleichen Sachverhalt beurteilen (Konsensus). Letztlich wird er erfragen, ob bei der Begutachtung besondere Umstände vorgelegen haben, die ansonsten nicht vorhanden sind, um die Distinktheit zu prüfen.

Stellt der Richter fest, daß der Sachverständige auch früher bereits Gutachten in dieser Form erstellt hat, daß andere Personen seine Einschätzung nicht teilen und auch keine außergewöhnlichen Umstände vorgelegen haben, so wird er das Gutachten eher der Person des Gutachters zuschreiben und es anzweifeln. Stellt er allerdings fest, daß andere Personen die Einschätzung des Sachverständigen teilen, so wird er die Aussage des Gutachtens eher der Person des Beschuldigten zuschreiben und für glaubwürdig halten.

Diskussion

Unser Beitrag besteht zu großen Teilen in der spekulativen Anwendung ausgewählter sozialpsychologischer Theorien auf das Entscheidungssystem von Richter und Sachverständigem sowie auf die Kooperation der beiden Entscheider. Erhebliches empirisches Wissen liegt allein zur Entscheidungsfindung des Richters vor (vgl. Löscher 1989), allerdings wird auch dieses Wissen einer heftigen Kritik unterzogen, die in der Diskussion um den Stellenwert von „Simulationsstudien“ großen Anteil hat (Haisch 1989).

Wir glauben, daß unser spekulativer Überblick über Möglichkeiten der Theorieanwendung zunächst einmal die potentielle Fruchtbarkeit gerade sozialpsychologischer Theorien zeigt: Ein gesamtes empirisches Forschungsprogramm im Bereich des Rechtssystems ließe sich so begründen. Wir glauben aber auch, daß unsere Schwerpunktsetzung bei den „Fehlern“ in den Entscheidungen Be-

deutung hat für das Zusammenspiel von Rechtswissenschaft und Psychologie. 1) Offenbar kann die Psychologie vom Recht nicht nur erfahren, wie Verhalten zu beeinflussen ist (Hommer 1983), vielmehr kann sie auch erfahren, wie Verhalten nicht zu steuern ist; insbesondere die „Fehler“ im Entscheidungsprozeß trotz weitreichender normativer Regeln können die psychologische Theoriebildung weiter anregen und gleichzeitig die ausschließlich normative Orientierung im Recht erschüttern. 2) Es ist sicherlich an der Zeit, verstärkt psychologische Ausbildungs- und Trainingsprogramme bei rechtlichen Entscheidern einzusetzen und zu evaluieren, um Fehlerquellen im Sinne der Zielsetzung des inquisitorischen Gerichtsverfahrens zu vermeiden. 3) Sicherlich wäre es ein besonders lohnendes Unterfangen, die alltagspsychologischen Entscheidungstheorien von Richtern und Sachverständigen zu erfassen und zu prüfen, ob diese mit den hier vorgestellten (und anderen) sozialpsychologischen Theorien vereinbar sind. Im Falle von empirisch gesicherten Abweichungen könnte die Psychologie vom rechtlichen Entscheidungswissen oder das Recht vom psychologischen Wissen profitieren.

Zentral wird in der Zukunft die empirische Prüfung der hier vorgestellten Theorieanwendungen sein. Dabei ist selbstverständlich entscheidend, wie „offen“ für empirische Forschung das Gerichtsverfahren ist. An anderer Stelle (Haisch 1989) wurde bereits die Relevanz von Simulationsstudien für die Theorienprüfung betont, doch ist für die externe Validität der Befunde eine Überprüfung der Theorien in der Praxis unumgänglich. Nach dem Schock, den die frühere rechtssoziologische Forschung (Opp u. Peuckert 1971; Lautmann 1972) im Recht ausgelöst hat, scheint es jetzt an der Zeit, daß Psychologie und Recht gemeinsam empirische Forschung auf der Grundlage einschlägiger Theorieperspektiven, wie etwa den oben dargestellten, betreiben.

Literatur

- Abele A, Giesche S (1981) Kognitionen über Straftäter bei Justizvollzugsbeamten. *Z Sozialpsychol* 12:145–161
- Abele A, Nowack W (1978) Welchen Zusammenhang haben Kontakt mit Straftätern und Opfererfahrung mit den Einstellungen gegenüber Straftätern? *Monatsschr Kriminol Strafrechtsreform* 61:229–237
- Arntzen F (1970) *Psychologie der Zeugenaussage*. Verlag für Psychologie, Göttingen
- Arold R (1977) Einstellungen zur Wirtschaftskriminalität. *Kriminol J* 9:48–57
- Bierhoff HW, Buck E, Klein R (1989) Attractiveness and respectability of the offender as factors in the evaluation of criminal cases. In: Wegener H, Lösel F, Haisch J (eds) *Criminal behavior and the justice system*. Springer, New York, pp 193–210
- Boerner K (1982) *Das psychologische Gutachten*, Beltz, Weinheim
- Brusten U, Malinowski P (1983) Sozialpsychologie der polizeilichen Vernehmung. In: Lösel F (Hrsg) *Kriminalpsychologie*. Beltz, Weinheim, S 147–162
- Bürkle J (1984) Richterliche Alltagstheorien im Bereich des Zivilrechts. Mohr, Tübingen
- Carroll JS, Payne JW (1977) Crime seriousness, recidivism risk, and causal attributions in judgments of prison term by students and experts. *Appl Psychol* 62:595–602
- Dahrendorf R (1964) Zur Soziologie der juristischen Berufe in Deutschland. *Anwaltsblatt* 14:216–234
- Erickson B, Lind EA, Johnson BC, O'Barr W (1978) Speech style and impression formation in a court setting: The effects of 'powerful' and 'powerless' speech. *J Exp Soc Psychol* 14:266–279

- Festinger L (1954) A theory of social comparison processes. *Hum Relat* 7:117–140
- Festinger H (1957) A theory of cognitive dissonance. Evanston, Row Peterson
- Fishbein M, Ajzen I (1975) *Belief, attitude, intention and behavior*. Addison-Wesley, Reading/MA
- Frey D (1986) Recent research on selective exposure to information. In: Berkowitz L (ed) *Advances in experimental social psychology*, vol 19. Academic Press, London, pp 41–80
- Giles H, Scherer K, Taylor DM (1979) Speech markers in social interaction. In: Scherer K, Giles H (eds) *Social markers in speech*. Cambridge Univ Press, Cambridge
- Grabitz HJ, Haisch J (1982) Subjective hypotheses in diagnosis problems. In: Irle M (ed) *Studies in decision making*. De Gruyter, Berlin, pp 235–277
- Hagan J (1975) The social and legal construction of criminal justice: A study of the pre-sentencing process. *Soc Probl* 22:620–637
- Haisch J (1973) *Informationsbewertung und Strafurteil durch Juristen und Laien*. Dissertation, Universität Mannheim
- Haisch J (1981) Vollständigkeit der Attributionsanalyse und Ursachen delinquenten Verhaltens: Zur Vorhersage der Strafzumessung durch Juristen und Laien. *Psychol Prax* 25:1–9
- Haisch J (1983) Rechtspsychologische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Lüer G (Hrsg) *Bericht über den 33. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Mainz*. Hogrefe, Göttingen, S 873–878
- Haisch J (1989) Legal thought, attribution, and sentencing: Introduction. In: Wegener H, Lösel F, Haisch J (eds) *Criminal behavior and the justice system*. Springer, New York, pp 129–135
- Hart HLA, Honoré AM (1959) *Causation in the law*. Clarendon, Oxford
- Hartmann H (1970) *Psychologische Diagnostik*. Kohlhammer, Stuttgart
- Heider F (1958) *The psychology of interpersonal relations*. Wiley, New York
- Hewstone M (1983) The role of language in attribution processes. In: Jaspars J, Fincham FD, Hewstone M (eds) *Attribution theory and research: Conceptual, developmental, and social dimensions*. Academic Press, London, pp 241–259
- Hommers W (1983) Zur quantitativen Theorie von Wiedergutmachungskognitionen unter Gewinnung ihrer Grundmerkmale aus der Jurisprudenz. In: Lüer G (Hrsg) *Bericht über den 33. Kongreß der deutschen Gesellschaft für Psychologie*. Hogrefe, Göttingen, S 588–595
- Irle M (1975) *Lehrbuch der Sozialpsychologie*. Hogrefe, Göttingen
- Jones C, Aronson E (1973) Attribution of fault to a rape victim as a function of respectability of the victim. *J Pers Soc Psychol* 26:415–419
- Kaminski G (1970) *Verhaltenstheorie und Verhaltensmodifikation. Entwurf einer integrativen Theorie psychologischer Praxis am Individuum*. Klett, Stuttgart
- Kanouse DE (1972) *Language, labeling, and attribution*. General Learning Press, Morristown/NJ
- Karraß W, Asam U (1976) „Repräsentativität“ und klinische Urteilsbildung. Eine Untersuchung zum Urteilsverhalten klinischer Experten. *Z Exp Angew Psychol* 2:240–252
- Kelley HH (1972) *Causal schemata and the attribution process*. General Learning Press, New York
- Kelley HH (1973) The process of causal attribution. *Am Psychol* 28:107–128
- Kipnowski A (1981) Hinweise für die Gestaltung psychologischer Gutachten. *Psychol Prax* 4:190–193
- Kühne A (1988) *Psychologie im Rechtswesen*. Deutscher Studien Verlag, Weinheim
- Lautmann R (1972) *Justiz – Die stille Gewalt*. Athenäum, Frankfurt
- Lautmann R, Peters D (1973) Die Ungleichheit vor dem Gesetz: Strafjustiz und soziale Schichten. *Vorgänge* 12:45–54
- Lloyd-Bostock S (1983) Attributions of cause and responsibility as social phenomena. In: Jaspars J, Fincham FD, Hewstone M (eds) *Attribution theory and research: Conceptual, developmental, and social dimensions*. Academic Press, London, pp 261–292
- Löschper G (1989) Relevanz psychologischer Urteilsforschung im Bereich der Rechtssprechung. *Z Sozialpsychol* 20:230–253
- Maselli MD, Altrocchi J (1969) Attribution of intent. *Psychol Bull* 71:445–454
- Opp KD, Peuckert R (1971) *Ideologie und Fakten in der Rechtssprechung*. Goldmann, München
- Oswald M (1989) Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Z Sozialpsychol* 20:200–210

- Peters D (1973) Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität. Enke, Stuttgart
- Schünemann B, Bandilla W (1989) Perseverance in courtroom decisions. In: Wegener H, Lösel F, Haisch J (Hrsg) Criminal behavior and the justice system. Springer, New York, pp 181–192
- Thibaut JW, Walker L (1978) A theory of procedure. Calif Law Rev 66: 541–566
- Undeutsch U (1967) Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In: Undeutsch U (Hrsg) Forensische Psychologie. Verlag für Psychologie, Göttingen (Handbuch der Psychologie). Bd 11, S 26–181
- Warr P, Knapper C (1968) The perception of people and events. Wiley, New York
- Wegener H (1981) Einführung in die forensische Psychologie. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
- Wegener H, Köhnken G, Steller M (1988) Recht. In: Frey D, Hoyos CG, Stahlberg D (Hrsg) Angewandte Psychologie. Psychologie Verlags Union, Weinheim, S 343–362